



Hochschule für
Philosophie

München

PRÜFUNGSORDNUNG

für das Modulstudium
„Spiritual Care“

an der Hochschule für Philosophie München/
Philosophische Fakultät S.J.
vom 20.7.2016

Aufgrund von Art. 80 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz erlässt die Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. am 20.7.2016 folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung des weiterbildenden Studiums

- (1) ¹Bei dem Modulstudium „Spiritual Care“ handelt es sich um ein spezielles Angebot des weiterbildenden Studiums der Hochschule für Philosophie gem. Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 i.V.m. Art. 43 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG. ²Es ist theoriegeleitet und praxisorientiert. ³Es wird berufsbegleitend angeboten.
- (2) ¹Das Modulstudium Spiritual Care vermittelt grundlegende Qualifikationen für Pflege, Medizin und Psychotherapie, Soziale Arbeit und andere Tätigkeitsfelder des Gesundheitswesens. ²Studierende werden dazu angeleitet, das Berufsfeld aus wissenschaftlicher Perspektive zu analysieren. ³Neben einer fundierten theoretischen Basis an Fachwissen werden methodische, systemische und kommunikative Kompetenzen erworben. ⁴Besonderes Augenmerk erhält der Umgang mit sozio-kultureller Heterogenität in den verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens.
- (3) ¹Das besondere Profil des Modulstudiums zeigt sich zum einen in der explizit philosophischen Ausrichtung, zum anderen in der interkulturellen Perspektive. ²Studierende erhalten damit die Fähigkeit, Grundbegriffe und Entwicklungen von Spiritual Care zu reflektieren und handlungssicher mit sozio-kulturellen, religiösen, aber auch individuellen Unterschieden umgehen zu können.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum Modulstudium „Interkulturelle Erwachsenenbildung“ erhalten Bewerber und Bewerberinnen, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich der Gesundheitswissenschaften oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen können. ²Die in diesem Modulstudium angebotene Module sind Teil des weiterbildenden Teilzeitstudiengangs „Master of Arts (M.A.) in Interkultureller Bildung“. ³Spätestens für die Zulassung zu diesem Master-Studiengang müssen des Weiteren einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nachgewiesen werden.
- (2) ¹Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Über den Zugang entscheidet der oder die für den Studiengang verantwortliche Koordinatorin bzw. verantwortlicher Koordinator. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. ²Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Senat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan inne. ²Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. ³Der Dekan kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen. ⁴Dieser übernimmt die Aufgaben, die die Prüfungsordnung dem Dekan zuweist. ⁵Der Prüfungsausschuss bestimmt eine Koordinatorin oder einen Koordinator für das Zertifikatsstudium, die oder der für die Zulassung und ein angemessenes Studienangebot verantwortlich ist.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 62 BayHSchG die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüferin angerufen werden. ³Der Prüfling hat das Recht, von den Prüfern und Prüferinnen eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt.

§ 4 Regelstudienzeit und Prüfungsverfahren

- (1) Die Regelstudienzeit für das Modulstudium beträgt drei Semester.
- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. ²Folgende Prüfungsformen sind vorgesehen:
- a. Essay (Abhandlung, die eine wissenschaftliche Frage in sehr knapper Form behandelt) von 5 Seiten
 - b. vertiefte Hauptseminararbeit (ausführliche Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in gegliederten Form auf fortgeschrittenem Niveau) von 20-24 Seiten
 - c. vertiefte, mündliche Prüfung von 25 Minuten.
- (2) ¹Die Prüfungen werden in der Regel am Ende des Semesters abgelegt, in dem die Veranstaltung beendet wird. ²Zu mündlichen Prüfungen meldet sich die Kandidatin bzw. der Kandidat in den dafür im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Anmeldefristen im Prüfungssekretariat an. ³Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit statt. ⁴Ort und Zeitpunkt der Prüfungen werden von der Verwaltung der Hochschule jeweils mindestens drei Wochen zuvor durch öffentlichen Anschlag am offiziellen Anschlagsbrett der Hochschule bekanntgegeben. ⁵Sofern die Prüfungen im Verfassen von Seminararbeiten oder Essays bestehen, wird die Abgabefrist zu deren Einreichung im Vorlesungsverzeichnis des betreffenden Semesters bekanntgegeben. ⁶Die Bearbeitungszeit für Seminararbeiten oder Essays beträgt mindestens sieben, höchstens neun Wochen.
- (3) ¹Behinderten Studierenden wird nach begründetem Antrag auf Nachweis vom Prüfungsausschuss ein ihrer Behinderung entsprechender Studienplan erstellt. ²Ein solcher Studienplan kann sowohl Hilfestellungen während des Studienbetriebs (z.B. Zuhilfenahme von besonderen technischen Mitteln oder Zulassung einer Begleitperson) als auch in Bezug auf die Erbringung der geforderten Prüfungsleistungen (z.B. längere Fristen, Gewährung von Hilfsmitteln) einschließen. ³Der Antrag kann jederzeit an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (4) ¹Verlängerungen von Studienfristen aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Prüfungsausschuss gewährt. ²Grundlage stellen die jeweiligen rechtlichen Vorschriften in ihrer aktuellen Ausführung dar. ³Während einer Beurlaubung, die aus Gründen gem. Satz 1 gewährt wird, können weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 5 Prüfungsaufbau und -leistungen

- (1) Folgende Module müssen besucht werden:

1. ¹Die beiden Grundlagenmodule **“Interkulturelle Bildung 1 und 2“**.
²Diese finden jeweils als drei seminaristische Blockveranstaltungen pro Semester freitags und samstags statt. ³Im ersten Grundlagenmodul, das im Wintersemester angeboten wird, geht es um Grundlagen der interkulturellen Philosophie, um die Begegnung und den Dialog mit dem Fremden, und um anthropologische Grundlagen der interkulturellen Bildung. ⁴Im zweiten Grundlagenmodul, das im Sommersemester angeboten wird, stehen Themen Pragmatische Perspektiven auf Kultur und Religion, Bildung mit interkulturellem Anspruch und relevante Aspekte des Spiritual Care im Vordergrund. ⁵Jedes der Grundlagenmodule gilt als bestanden, wenn eine schriftliche Studienarbeit (Essay) von fünf Seiten verfasst wurde, das mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ⁶Jedes Grundlagenmodul umfasst 3 SWS und 9 ECTS-Punkte. ⁷Es handelt sich dabei um Modul I a und b des Master-Studiengangs Interkulturelle Bildung.
 2. ¹Die beiden Schwerpunktmodule **„Spiritual Care 1 und 2“**.
²Die Schwerpunktmodule werden sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester angeboten.. ⁴Für beide Schwerpunktmodule werden sowohl Hauptseminare als auch Vorlesungen angeboten. ⁵Die vertiefte Vorlesung schließt mit einer 25-minütigen mündlichen Prüfung ab. ⁶Sie gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁷Für das Hauptseminar ist eine vertiefte schriftliche Seminararbeit von 20-24 Seiten zu verfassen. ⁸Sie gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁹Jedes Schwerpunktmodul umfasst 2 SWS und 6 ECTS-Punkte. ¹⁰Es handelt sich dabei um Modul III a und b des Master-Studiengangs Interkulturelle Bildung.
 3. ¹Das Modul **„Philosophie“**.
²Das Modul befähigt zu einer reflektierten und kritischen Auseinandersetzung mit der Bedeutung von Bildung in der heutigen Gesellschaft. ³Dazu helfen die Fachgebiete der systematischen Philosophie (z.B. Ethik, Anthropologie) oder der Philosophiegeschichte, aus welchen die Studierenden wählen können. ⁵Dabei können Vorlesungen oder Hauptseminare besucht werden. ⁶Eine Vorlesung gilt als bestanden, wenn eine mündliche Prüfung von 25 Minuten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁷Ein Hauptseminar gilt als bestanden, wenn eine schriftliche Seminararbeit von 20-24 Seiten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁸Das Modul umfasst 2 bis 3 SWS und 6 ECTS-Punkte. ⁹Es handelt sich dabei um das Modul V des Master-Studiengangs Interkulturelle Bildung.
- (2) Für das Zertifikat in Spiritual Care werden insgesamt 36 ECTS-Punkte erworben.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ³Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 Note 1 „sehr gut“ eine hervorragende Leistung;
 Note 2 „gut“ eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 Note 3 „befriedigend“ eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 Note 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 Note 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Zur Differenzierung besteht für den Prüfer bzw. die Prüferin die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ²Für die Benennung der Zwischenwerte gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Überschreiten der Kandidat bzw. die Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zu Prüfungsleitungen i.S. des § 5 oder treten sie von einer Prüfungsleistung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen zurück, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³In Zweifelsfällen (z.B. wiederholter Antrag, nur allgemeinmedizinisches Attest) kann der Vertrauensarzt der Hochschule hinzugezogen werden. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung. ³Die Wiederholungsprüfung wird üblicherweise am Ende des darauf folgenden Semesters angesetzt, ist spätestens jedoch nach zwei Semestern abzulegen. ⁴Die Entscheidung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich mitgeteilt. ⁵Die nach § 5 in Verbindung mit § 12 für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachzuweisen. ⁶Überschreitet ein Kandidat die in § 4 festgelegte Regelstudienzeit aus von ihm zu vertretenden Gründen, gilt das Studium als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁷Überschreitet der Kandidat die in Satz 2 festgelegte Wiederholungsfrist aus von ihm zu vertretenden Gründen oder besteht er die Wiederholungsprüfung nicht, ist das Studium endgültig nicht bestanden.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Kompetenzen, die im

Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ⁴Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der an der Hochschule vertretenen Fachrichtungen. ⁵Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ⁶Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (2) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 10 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. ²Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11 Aushändigung des Zertifikats

¹Aufgrund des Nachweises des Bestehens aller nach § 5 erforderlicher Prüfungsleistungen erhält der bzw. die Studierende ein unbenotetes Zertifikat mit Notenanhang. ²Das Zertifikat ist auf den Tag der letzten Prüfung zu datieren und wird vom Dekan unterschrieben und ausgehändigt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 22.6.2015 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, erklärt durch Schreiben vom 7.7.2016.

München, 20.7.2016

gez. Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher
Präsident der Hochschule

Die Prüfungsordnung wurde am 20.7.2016 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20.7.2016.